



Satzung des Fördervereins Katholisch.Leben.Eberstadt e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1)

Der Verein trägt den Namen „Katholisch.Leben.Eberstadt e. V.“

(2)

Sitz des Vereins ist Darmstadt-Eberstadt.

(3)

Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein ist – ursprünglich mit dem Namen „Förderkreis Pfarrheim St. Josef e. V.“ – unter AZ VR 2201 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.

(4)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich die Förderung kirchlicher, mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2)

Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung der Ziele und Aufgaben der katholischen Kirche (im Folgenden „Einrichtung“ genannt) in Darmstadt-Eberstadt und Nieder-Beerbach. Der Verein verfolgt zudem insbesondere die gemeinnützigen Zwecke der Förderung der Jugend- und Altenhilfe, von Kunst, Kultur und Bildung sowie der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes auf dem Gebiet von Darmstadt-Eberstadt und Nieder-Beerbach. Der Verein verfolgt zudem mildtätige Zwecke.

Der Verein verfolgt die Zwecke unmittelbar selbst oder als Förderkörperschaft isd § 58 Nr. 1 AO.

(3)

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch das Einsammeln von Spenden, die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und durch unterstützende Tätigkeiten der Vereinsmitglieder.



Soweit der Verein als Förderkörperschaft tätig wird, werden insbesondere Spenden und Mitgliedsbeiträge erhoben zwecks Weiterleitung

- an die derzeit bestehenden Pfarreien St. Josef und St. Georg sowie etwaige rechtlich oder funktional an deren Stelle tretende Pfarreien oder sonstige Träger der Einrichtung, oder
- an steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts

oder unterstützende Tätigkeiten zu Gunsten derselben erbracht, wobei die genannten Institutionen sie jeweils für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einzusetzen haben.

(4)

Insbesondere werden die kirchlichen Zwecke verwirklicht durch die

- Verbesserung, Ausschmückung, Unterhaltung und Erhaltung der Pfarrheime von St. Josef und St. Georg und ihrer Ausstattung, damit diese als Orte der Begegnung, des Miteinanders und des Austauschs erhalten bleiben.
- Verbesserung, Ausschmückung, Unterhaltung und Erhaltung der Kirchen St. Georg und St. Josef und der jeweiligen Ausstattungen.
- Förderung des katholischen Gemeindelebens.
- Unterstützung und Förderung von Initiativen und Projekten zur Pflege und Entwicklung von Gemeinschaft im Rahmen der Einrichtung auf dem Gebiet von Darmstadt-Eberstadt und Nieder-Beerbach, beispielsweise für Zielgruppen wie Jugend, Familien, Alleinstehende, Senioren.
- Unterstützung der Vertiefung und Weitergabe des christlichen Glaubens.
- Förderung des Religionsunterrichts sowie der Fortbildung im Bereich der Vertiefung der Kenntnisse der katholischen Religionslehre.
- Förderung der Ausbildung von Geistlichen und Laien im Bereich der Religion und der Pädagogik für die Abhaltung von Gottesdiensten.

(5)

Insbesondere wird die Förderung der gemeinnützigen Zwecke (insbesondere Jugend- und Altenhilfe, Kunst, Kultur und Bildung sowie Umweltschutz) in Darmstadt-Eberstadt und Nieder-Beerbach verwirklicht durch

- Die Schaffung der Möglichkeit zur Begegnung und Zusammenführung insbesondere zu religiösen, aber auch kulturellen und künstlerischen Veranstaltungen und Anlässen.
- Das Angebot von Räumlichkeiten für kulturelle und künstlerische Veranstaltungen oder die Übernahme oder Bezuschussung von Kosten für die Bereitstellung derselben.
- Förderung von sozialen und caritativen Aufgaben und Projekten.
- Förderung der Kirchenmusik in den Kirchen St. Josef und St. Georg.
- Förderung von religiös, weltanschaulich und allgemeinbildend geprägten Veranstaltungen sowie Projekten und Aktionen.
- Förderung von Projekten des Klimaschutzes auf dem Gelände der Einrichtung sowie in Darmstadt-Eberstadt und Nieder-Beerbach.
- Förderung der pädagogischen Arbeit der katholischen Kindertagesstätten im Gebiet von Darmstadt-Eberstadt und Nieder-Beerbach (derzeit St. Josef und St. Georg in Eberstadt)



bspw. durch Förderung der Anschaffung pädagogischen Spiel-, Lese- und Bastelmaterials, sowie Förderung der Unterhaltung und Erhaltung der gesamten Einrichtungen der vorgenannten Kindertagesstätten.

(6)

Insbesondere wird die Förderung der mildtätigen Zwecke in Darmstadt-Eberstadt und Nieder-Beerbach verwirklicht durch

- Finanzielle Unterstützung von Bedürftigen bspw. bei der Vermietung von Wohnungen an Bedürftige, der Beteiligung an oder Übernahme der Miete, Beteiligung oder Übernahme von Kosten für Kindergartenplätze, für die Teilnahme an Freizeiten von Kindern aus bedürftigen Familien, Mahlzeitendienste, Altenheime.
- Spenden an oder Unterstützung für steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung mildtätiger Ziele.

(7)

Der Verein arbeitet mit der Einrichtung eng und vertrauensvoll zusammen.

§ 3 Satzungsgemäße Verwendung der Mittel

(1)

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen weder für direkte noch indirekte Förderung und Unterstützung politischer Parteien verwendet werden.

(2)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3)

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1)

Mitglied kann sein, wer bereit ist, die Aufgaben des Vereins zu unterstützen. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.



(2)

Die satzungsmäßigen Rechte des Mitgliedes werden innerhalb des Vereins durch die Mitgliederversammlung wahrgenommen. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt mit einer Stimme. Juristische Personen werden in der Mitgliederversammlung durch eine vertretungsberechtigte Person vertreten.

(3)

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen. Bei natürlichen Personen sind Name, Adresse und Geburtsdatum anzugeben, bei juristischen Personen Name, Adresse und vertretungsberechtigte Personen. Im Aufnahmeantrag soll eine E-Mail-Adresse des aufzunehmenden Mitglieds angegeben sein. Das aufgenommene Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand etwaige Änderungen hinsichtlich der im Mitgliedsantrag gemachten Angaben mitzuteilen.

(4)

Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt aus dem Verein, bei juristischen Personen durch Verlust der Geschäftsfähigkeit. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(5)

Auf Beschluss des Vorstandes kann eine ruhende Mitgliedschaft eingerichtet werden. Ein Mitglied kann das Ruhen der Mitgliedschaft mit Wirkung zum Ende eines Jahres beantragen. Ruht die Mitgliedschaft, entfallen während der Dauer des Ruhens das Stimmrecht und die Beitragspflicht.

(6)

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, die die Höhe des jährlichen Mindestbeitrags und weitere Zahlungsregelungen festlegt.

§ 5 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und spätestens bis zum 30. September einem Vorstandsmitglied zugehen.

§ 6 Vorstand

(1)

Vorstandsmitglieder können nur volljährige natürliche Personen sein, solange sie Vereinsmitglieder sind. Der Vorstand besteht aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

Erster Vorsitzender, Zweiter Vorsitzender, Kassenwart und Schriftführer sowie bis zu 5 Beisitzer, deren Anzahl von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.



Weiterhin ist eine von der Einrichtung benannte Person beratendes Mitglied des Vorstandes. Die Einrichtung kann für diese Person einen ständigen Vertreter für den Fall der Verhinderung benennen.

(2)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende und der Kassenwart. Sie sind jeweils alleine vertretungsberechtigt.

(3)

Bis auf die von der Einrichtung benannte Person werden alle Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(4)

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand erlässt für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung. Diese soll – unbeschadet der Vertretungsbefugnisse gemäß Absatz 2 im Außenverhältnis – die Voraussetzungen und Modalitäten regeln, die durch die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder beim Gebrauch der Vertretungsmacht zu beachten sind.

(5)

Entscheidungen des Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6)

Das Vorstandsamt endet durch den Ablauf der Amtszeit, durch Rücktritt oder durch Tod des Amtsinhabers. Bei Vertretern juristischer Personen endet das Vorstandsamt auch durch Wegfall der Vertretungsberechtigung.

(7)

Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf einem anderen Weg der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung im Einzelfall oder allgemein – beispielsweise durch entsprechende Regelung in der Geschäftsordnung – erklären.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.



(2)

Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung).

(3)

Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden oder vom Zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen einberufen. Die Einladung kann schriftlich oder per E-Mail an die Vereinsmitglieder erfolgen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(4)

Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(5)

Die Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins sind nur nach Ankündigung in der Einladung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder möglich. In diesen Punkten ist die Mitgliederversammlung nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann binnen 4 Wochen mit gleicher Tagesordnung zu einer erneuten Mitgliederversammlung eingeladen werden, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(6)

Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden.

(7)

Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannte (E-Mail-)Adresse bzw. eine Woche vor der Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.



§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1)

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins
- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes inkl. Kassenbericht
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder
- e) Bestimmung der Kassenprüfer
- f) Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- g) Beschluss der Beitragsordnung

(2)

Parallel zur Wahl des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte heraus 2 Kassenprüfer. Deren Amtszeit beträgt ebenfalls 2 Jahre.

(3)

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

(4)

Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1)

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu 2/3 an die Katholische Pfarrei St. Josef und zu 1/3 an die Katholische Pfarrei St. Georg, jeweils in Darmstadt-Eberstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Besteht eine Pfarrei nicht mehr, so soll der Vorstand den Empfänger des entsprechenden Anteils am Vermögen bestimmen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(2)

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende jeweils einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren.

Darmstadt, den 4. November 2020